

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friederich

aus Archiven und andern Quellen bearbeitet

Vor der Revolution

Drais von Sauerbronn, Karl Wilhelm Ludwig Friedrich

Carlsruhe, 1818

XIV. Fortsetzung vom Zeitraum 1784 - 1789

[urn:nbn:de:bsz:31-242140](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242140)

XIV.

Fortsetzung vom Zeitraum 1784 — 1789.

Verbesserte Legalitäten, besonders die Sectionsort-
nung; die Notarien; Publicität der Gerichtsacten; weibliche
Beistände; Gesetz über die Viehmängel. Mehr Bekämpfun-
gen des Junftszwangs, der Losungrechte. Venehmen
bei starken Auswanderungen. Keine landfremden Hirten.
Burgerrechts - Antritt der Soldaten.

Was noch weiter in diesem Zeitraum für die Lega-
lität geschah, war so vielfach, und half so sehr zum
Gedeihen des Bürgers, daß es des Versuches werth ist,
auch das Entstehen einiger trocknen Rechtsbestimmungen
nach ihren Zwecken faßlich zu machen.

Bei Besichtigung und Eröffnung der Leichname,
zumal in Hinsicht der Untersuchung schwerer Verbrechen,
hatte das ungleiche Venehmen der Amtmänner und Aerzte
bald unnützen Aufenthalt und Weitläufigkeit, bald gänz-
liche Unsicherheit, in die Criminal - Justiz gebracht.
1784 erschien unsere Legal-Inspectionordnung *). Nach
ihr soll ein verpflichteter Physicus, kein anderer als ein
examinirter wohlbestandener Wundarzt, und wo möglich
der Beamte selbst, der Besichtigung anwohnen, Ort
und Lage der Leiche soll genau beschrieben, ihr Trans-

*) Sie wurden 1803 mit wenigen Beisätzen erneuert und auf
die neuen Lande erstreckt.

port mit Sorgfalt nach ärztlicher Vorschrift vollzogen, in das Besichtigungs-Protocoll schon alles, woraus der Arzt nachmals Folgerungen ziehen will, aufgenommen werden — und zwar auf dem Platz, oder doch noch am nehmlichen Tag zu Haus. Die Section ist, als zweiter Act, von der äusserlichen Inspection gesondert, und soll, damit an demjenigen Theil, der die Hauptverletzung aufweist, angefangen; mit diesen beiderlei Erfundsbeschreibungen aber noch kein ärztliches Urtheil vermischt, sondern dieses als dritter Theil der Arbeit, später und desto reiflicher niedergeschrieben werden. Nach solcher allgemeinen Vorschrift finden sich die besondern wissenschaftlichen Beobachtungen entwickelt, die empfohlen sind bei vorgefundenen Todten, Verwundeten, bei heimlichen Geburten und den Leichnamen neu gebohrner Kinder, bei Vergifteten, Erstickten, Ertrunkenen, Erhängten; doch soll die etwa übersehene Unterbleibung solch einer Erörterung nicht als Nullität des Processus, noch für eine Strafmilderung, vom Defensor des Inquisiten angezogen werden können, wenn dennoch der Thatbestand hinlänglich erhoben ist. Ohne die letztere Vorsicht hätten die Gerichte, um einer vernachlässigten Form willen, auch eine Menge offenbar Schuldiger noch in Schutz nehmen müssen, und die sonst schönen Vorschriften wären zur Schädlichkeit geworden.

Viel Uebel geschah im teutschen Reich durch die auftretenden Notarien, welche sich kaiserliche nannten,

ohne eigentlich vom kaiserlichen Hofe bestellt zu seyn; welche ohne wissenschaftliche Kenntnisse, schlechte Testamente und andere Beglaubigungsurkunden fertigten, wodurch oft das Eigenthum der Unterthanen unsicher gemacht und mancher verderbliche Proceß erzeugt wurde. Der Kaiser nehmlich theilte, nach alter Berechtigung, *Comitive*, oder Vollmachten an die Grafen seines *Pallastes* (*Comites palatinos*, Pfalzgrafen genannt) aus, um durch dieselben gewisse Würden und Legitimationen im Reich weiter verbreiten zu lassen. Die grössere *Comitive* — welche bis zur Adelszertheilung berechnete — wurde nur einigen Reichs-Ständen vom Kaiser selbst verliehen; aber diese gaben wiederum die sogenannte kleinere *Comitive* an einen einzelnen Rath, Professor, Arzt — und die letztern waren es, die dann im ganzen Umfang des teutschen Bodens, *Sanzlisten*, geringe Kaufleute, Buchdrucker, einfache Schreiber, mit wohlbezahlten Diplomen versehen, wornach sie *Notarien* waren und nun in kaiserlichem Namen *Acte der Legalität*, die vor allen Gerichten zu respectiren seyen, ausüben mochten. Die grössern Reichsstände hatten schon früher dagegen ihre Vorkehr getroffen, weil das allgemeine Versprechen in der kaiserlichen Wahl-Kapitulation *) „daß der Mißbrauch absonderlich beobachtet und empfindlich bestraft werden solle“, nicht genug in den steten Anwen-

*) Art. 22. §. 7.

dungen schützen konnte. Nun aber, 1784, verordnete auch Baden, nach den Beispielen anderer Fürsten, daß Notarien, um im Lande practiciren zu können, erst beim Hofgericht examinirt und die Fähig = Erkannten in eine Matrikel eingetragen, die Geschäfte der nicht = immatriculirten aber keiner Achtung bei badischen Gerichten gewürdigt werden sollen.

Wie viel Beweis, und welcher, zur unvordenklichen Verjährung gehöre? war längst ein Anstos in der Rechtslehre. Das Alter eines Besitzstandes, dessen Ursprung den menschlichen Nachrichten schon entschwunden ist, hat die schöne Vermuthung eines gerechten Anfangs für sich. Es kommt also nur auf den Beweis eines starken Besitzalters an, und dazu hatten die Rechtsausleger so viel lästiges erfordert, daß damit selten aufzukommen war, folglich der alte Besitzer oft einem Gegner, welcher Ansprüche aus noch älterer oder aus neuerer Zeit bescheinigen konnte, aus dem Gute weichen mußte. Nunmehr wurde 1786 gesetzlich erklärt: es sey an den 54jährigen Zeugen genug, welche aussagen, daß sie den Zustand des jezigen Besitzes seit ihrem Gedenken immer so gesehen und von ältern Leuten nicht ein Anderes gehört haben; es sey hingegen in der Regel nicht nöthig, daß sie von noch ältern Leuten das Rehmliche bejaht müßten gehört haben (was sich ja selten trifft); auch sollen, mit diesem Beweis jüngere Zeugen, zur Aussage über die jüngere Fortsetzung desselben Besitzstandes, und ein Ergänzungsseid

des jezigen Besizers, daß ihm selbst kein Anfang und kein anderes Verhältniß bekannt sey, verbunden werden können.

Die 1786 ausgeschriebene Publicität der Gerichtsacten, so daß jeder Anwalt sie lesen und sich Auszüge machen könne *); der gleichzeitige Befehl, daß und wie in amtlichen Registraturen, die zurückgebliebene Ordnung hergestellt und erhalten werden soll; der gesetzlich ausgesprochene Schutz der Amtsanzeigen eines Pfarrers, daß sie nicht als Denunciationen behandelt, sondern in ihrem vollen wichtigen Glauben erhalten werden — wogegen er aber auch Vorschriften über ihre legale Uebsassung, und Nicht-Einmischung eigener Urtheile, erhält; die festere Form bei Versteigerungen, die nun im Badischen nach Durlachischem Fuß eingeführt wurde; die Auslegung die man von den, dem gemeinen Mann ist unverständlichen Worten in der Eidesformel „o hae G e f ä h r d e“ vorschrieb **); die Nichtigklärung der Bürgschaften, so weit sie 300 fl. übersteigen und nicht besonders bestätigt sind, nun auch im Badischen; die

*) Dabei lief der kleinliche und nicht zu handhabende Beisatz mit unter, „daß jedoch der Anwalt seine Actenauszüge nicht seinem Principal oder Jemand anders zustellen dürfe“. Auch wurde von dieser Beschränkung bald abgegangen.

***) Bei der Eidespräparation soll diese Formel erklärt werden als: „ohne wissentlich dem Andern, durch Verberung der Wahrheit, einen Schaden zuzufügen“ — somit als Ausschließung aller gefährlichen Mentalreservation.

1788 festgestellte Vererbung von dem Vermögen eines verschollenen Menschen, worüber weit mehr Rechtshandel sonst geführt worden — alle diese neuen Beiträge zur Sicherung der bürgerlichen Lage wurden i. J. 1789 noch durch zwei andere wichtige Verordnungen dieser Gattungen vermehrt.

Die Hälfte des menschlichen Geschlechtes, an die zärtern häuslichen Geschäfte gebunden, ist, bis auf Ausnahmen, unbekannt mit den Folgen der publikten Handlungen, und nicht widerseztlich genug gegen die Ueberredungskünste. Schon die alten Landrechte haben daher gerichtliche Beistände für die Weiber, die nicht schon unter Eltern, Pflegern oder Ehemännern stehn, angordnet. Die Unterthanen haben sich dabei im Ganzen wohl befunden *); nur waren in verschiedenen Landesbezirken sehr verschiedene Observanzen, oft wider den Zweck der Geseze, eingeschlichen; es entstanden Zweifel und gegen einander laufende Urtheile. Die neue Beistandsordnung sonderte jetzt deutlicher die Fälle, in denen eine Frauensperson Keines Beistandes bedarf — nemlich: zur Disposition über einzelne Fahrnißstücke; zur gewöhnlichen Haushaltungsführung, zu andern

*) In der großherzogl. Zeit fand man bald nöthig, diese Verordnung auf die neuen Landestheile zu erstrecken, da man erfuhr, wie manche Frau durch Verbürgungen, besond'ers für die Schulden des Ehemannes, und durch andere unvorsichtige Contracte, sich und ihre Kinder zu Grund gerthet hatte.

Dingen die keine 5 fl. betreffen; zur Verpflichtung der Persönlichkeit (wie bei Eheversprüchen); zu Testamenten und andern widerrusslichen Handlungen; zu gerichtlichen Vorträgen in ehelichen, geistlichen und criminellen Sachen; zu dem Gewerbe einer, Profession oder Handel treibenden Frau. Man war also bemüht, den täglichen Verkehr noch so leicht als möglich seyn zu lassen, und dennoch die meisten Weibspersonen von der übereilten Verbindlichmachung aus ihrem Hauptvermögen zurück zu halten. Ubrigens blieb es dabei, daß ein solcher, von der Curandin selbst zu wählender Beistand kein Pfleger ist; er wird nur dazu gerichtlich verpflichtet, daß er sie treulich und genau berathe; will sie ihm nicht folgen, so muß sie ihre abweichende Meinung der Obrigkeit vorlegen, die dann, heißt es, zu ermessen habe, nach wessen Meinung zu verfahren sey? — ein sehr selten gebliebener Fall. Nachdem nun aber hinlänglich für den Schutz der Weiber gesorgt war: so vermochte man dagegen ihre alten römischen Rechtswohlthaten *) abzuschaffen. Was halfen jene Gesetze, die aussprachen, daß die Weiber aus den meisten ihrer Versprechungen dennoch nicht verbunden seyn sollen? Nur dazu, daß man — weil gleichwohl ihre Verbindung oft nothwendig ist — ein Heer von feierlichen Verzichten auf jene Rechtswohl-

*) Das Senatus-Consultum Vellejanum und die Authentica si qua mulier.

thaten, in einzelnen Fällen expediren, von ihnen unterschreiben und beschwören lassen mußte. Diese Betriebe und Eide hörten jetzt größtentheils miteinander auf, nachdem viel einfacher ausgesprochen war, daß der Vertrag einer Frau mit dem Zutritt ihres verpflichteten Beistandes — oder in den erwähnten Ausnahmefällen auch ohne den Beistand — eben so unumstößlich gilt, als der Vertrag eines Mannes; es war also über gar nichts mehr zu verzichten.

Die andere, das Landvolk stark berührende Verordnung regelte, beim Viehverkauf, die Hauptmängel für die der Verkäufer zu stehen hat, und die Zeit dieser seiner Gewährung. Man bemühte sich diese krankhaften Zustände der Pferde, Rinder, Schaafe und Schweine genauer, als in den ältern Verordnungen, und nach den Fortschritten der Thierarzneikunst zu bestimmen. Das zweite Hauptaugenmerk war dabei das Verhältniß zu den angrenzenden Landen, damit dort und da das möglichst gleiche Recht, zur Erleichterung des wechselseitigen Handels, bestehen möge. Da nun die badischen Lande zerstreut, dies- und jenseits Rheines lagen: so konnte eine derartige Verordnung nur mit großer Vorsicht und einigen Ausnahmen — z. B. für Birkenfeld, dessen reichem Viehhandel man in nichts einen Anstoß geben wollte — durchgeführt werden.

Ausser den erzählten Befestigungen der Legalität, hat derselbe kleine Zeitraum noch nähere folgende Maas-

regeln für den Nahrungs- und Wohlstand aufzuweisen.

Um den Zunftgeist immer mehr zu schwächen, wurde den Landmeistern erlaubt, vom Zunfttag wegbleiben zu dürfen, bis auf diejenigen, welche zu bestimmtem Zweck vorgeschrieben werden. Dem Oberamt seyen die abzuhandelnden Gegenstände jedesmal erst vorzulegen, und das Aug darauf zu richten, wie man, statt der zünftigen Neckereien und Kindereien, die gute Bearbeitung der Waaren und ihren guten Absatz möge fördern können? — In der Residenz, wo stark gebaut wurde, fing man an, den benachbarten, im Lande zünftigen Schreinermeistern den Zutritt auf mehrfältige Art zu gestatten — als Meister oder als Gesellen bei andern Meistern; ersternfalls gegen einen Beitrag in die Carlsruher Zunftkasse, andernfalls gegen einen in die Gesellen-Lade. Im Jahr 1787 aber geschah ein grösserer Schritt durch die allgemeine Verordnung, daß der — bei den Arbeiten inländischer Handwerker von einem Zunftdistrict in den andern, bisher entrichtete zehnte Pfennig gänzlich aufgehoben seyn soll. Die herrschaftliche Kasse verlor dadurch die Hälfte *), und die Zunftkassen zusammen die andere

*) Wie wenig die Staatskasse kleine Opfer scheute, wenn damit bessere Ordnung und etwelche Erleichterungen einer Bürgerklasse erzielt werden konnten, und wie allenthalben ein Geist der Billigkeit vorwirkte — zeugen noch weiter die Verordnungen dieser Zeit, daß bei der fürstl. Schatzk., ja sogar bei allen Pflegerschaftsgeldern, die ausgeliehen werden,

Hälfte, dieser jährlichen Rente; es traf jede einzelne Zunft eine Kleinigkeit, und so ward der freiere Zutritt aller durch Geschicklichkeit und Fleiß sich empfehlenden Arbeiter im Lande — glücklich durchgesetzt. Rücksichtlich der ausländischen Meister wurde zwar, um keine Ordnung zu unterbrechen, der hergebrachte zehnte Pfennig noch belassen, aber auch dessfalls die Dispensation vorbehalten.

Die Extracte aus den Zunftrechnungen wurden bisher nur von dem durlachischen Landestheil zur Regierung — die dadurch tiefer in den Wachsthum des Guten und in die Abstellung der Mißbräuche einzuschauen Gelegenheit bekommt — vorgelegt; jetzt aber auch von den bbadischen Aemtern für immer eingefordert. Junge Handwerksgefallen, die die Wanderschaft antreten, wurden von 1788 an befehligt, sich — bei Vermeidung sonst als muthwillig Ausgetretene angesehen zu werden — erst bei ihrem Oberamt zu stellen, damit sie nicht nur vor den Gefahren in der Fremde und den Folgen der auswärts genommenen Kriegsdienste oder des Aussenbleibens über die Zeit gewarnt, sondern auch mit den besten Plätzen für ihre Profession, und mit den

nur der halbe Tax für die Ausfertigung gerichtlicher Obligationen (wie bei Stiftungs- und Gemeinsegeldern) angesetzt werden soll — ferner: daß der Bürger eines Landes-Orts, der schon seine Schatzung entrichtet — wenn er noch an einem andern sich hinterfänglich niederläßt — nicht noch einmal den landesherrlichen Schutz, den er ja schon hat, mit einem Hintersassen-Geld zu bezahlen braucht.

technischen Punkten, auf welche sie vorzüglich zu merken haben, bekannt gemacht werden können.

Eine andere gleichzeitige Warnung gegen ein größeres Wandern — betraf die öftern Emigrationen, die theils nach Polen, theils nach Ungarn *), besonders aus wohlbevölkerten Districten der Oberämter Hochberg und Carlsruh, unternommen wurde. Reizende Schilderungen, die Einer dem Andern schrieb, und die Lust zu Hause, welche üble Zähler auspfänden ließ, gaben den natürlichen Trieb, zur Wagschaft auf besseres Glück, das Übergewicht über die natürliche Trägheit. Der Fall war zwar bei uns nicht so häufig, daß schon ein Landesübel da gewesen wäre, und am wenigsten wanderten Wohlhabende aus; aber der Verlust an Menschen, und an mittlern Vermögenskräften, veranlaßte schon die Regierung zu zweien Maasregeln. Es erging 1788 die Verordnung, daß die Aemter keinem Unterthanen mehr für sich (wie es seit der aufgehobenen Leibeigenschaft geschehen war) zum Zug aus dem Lande abfertigen, und daß sie, bis zur Resolution der Hofraths- und Kammer-Collegien, auch nicht schon den Güterverkauf solcher Unterthanen vorgehen lassen sollen. Kam ein dergleicher Bericht ein: so wandte man den Grundsatz an,

*) Die damalige, weit am Rhein verbreitete Sucht, in ganzen Schaaren auszuziehen, weil man sich nicht mehr nähren zu können wähnte, schildert ein Schreiben im Journal v. u. f. D. Jahrg. 1784. I. S. 429, II. S. 103.

zwar keinem Großjährigen, wenn er nicht gegen eine väterliche Gewalt handelte, den Wegzug in Colonien zu verbieten, aber ihn erst über seine Nachrichten und Begründungen eines guten Unterkommens ausfragen und mittelst dienlicher Vorstellung zum reifen Nachdenken bringen zu lassen; die Bedeutung zu protocolliren, daß keine Wideraufnahme im Land zu hoffen sey; die eingebrachte Einwilligung der Ehegattin zu erfordern, die, wenn sie nicht mit wollte, den landesherrlichen Schutz fand; keine Kinder eines verstorbenen Vaters von ihrer Mutter — auch erwachsene Kinder die zurück zu bleiben verlangen, nicht vom Vater — mitnehmen zu lassen; alles den mitziehenden Kindern schon angefallene Vermögen bis zu ihrer Volljährigkeit unter Pflegschaft im Land zu stellen, ihnen aber auch bis dahin ihr Heimathrecht und die endliche Erklärung ihres Willens vorzubehalten *). Die andere Maasregel war, daß das

Gou-

*) Die neuere Zeit hat noch mehr Erörterung gebracht. Neuerlich hat die Regierung des Cantons Basel verordnet, daß der Abgehende sich über den Besiz des Reisegeldes ausweisen, und zuvor nicht nur seine Privatschulden, sondern auch ein Verhältnißmäßiges an den Schulden seiner Gemeinde (vermuthlich nur wenn dieser gar kein Activvermögen und keine Almende bleibt) zahlen müsse. Dieser Gegenstand verdient jedoch vor aller Willkühr, und aller indirecten Entziehung der Auswanderungsfreiheit, verwahrt zu werden.

In dem Augenblick, da dieser Bogen unter die Presse kommt, eröffnet der teutsche Bundestag eine Deliberation über das Verhältniß der Auswanderungs = Freiheit zur Militär = Dienstpflicht.

Gouvernement selbst Rundschaffen einziehen ließ, die ohne Schminke die gute und schlimme Seite am Schicksal der Colonisten darlegten, und mit Nutzen in unsere öffentlichen Blätter eingerückt wurden. Der schon geminderte Reiz verging vollends, als nach einigen Jahren die Monarchen jener Gegenden selbst erklären ließen: man könne jetzt keine Ankömmlinge, unter den Vortheilen die den erstern eingeräumt worden, mehr aufnehmen. Mehrere der letzten abgereisten kamen in kläglichem Zustand zurück und mußten die schlimme Lage noch mit Dank erkennen, in der sie ohne Recht gleichwohl geduldet wurden. Ein kluges Zaudern steht der Regierung in solchen Fällen an, wo ein hiziges Unternehmen in kurzem zuverläßig von selbst ermattet.

Audere temporäre Unterthanen hingegen wünschte man zu verlieren — die Ausmärker, denen, auf ihre Forderungsklagen gegen badische Bürger, Liegenschaften zuerkannt werden mußten und die, mit diesem Besitze, gleichwohl festhaft in benachbarten Ländern blieben. Um sie zum baldigen Wiederverkauf solcher Güterstücke zu bewegen, und diesen innern Reichthum unter den gänzlich-
Einheimischen zu behalten, wurde die durlachische Verordnung nun aufs Wbadische erstreckt, daß wenn adjudicirte Güter in gesetzlicher Zeit von Ausländern wieder veräußert werden, sie vom Abzug und Abzugs-Pfundzoll — auch da, wo keine Convention mit dem nachbarlichen Staat in Mitte liegt — befreit seyn sollen. Zu

gleichem Zweck wurde die Freundschaftslosung, die sonst zwischen verschiedenen Religionsverwandten noch beibehalten ist, in dem Fall für ganz unanwendbar erklärt, wenn ein Inländer ein Güterstück von einem Ausmärker erkauf hat.

Ueberhaupt fing man in demselben Jahr 1787 an, den übertrieben = ausgedehnten Losungen — wodurch der Muth der Unternehmer niedergeschlagen, für die Sicherheit des Besizes Zeit verloren, und ein Heer von Schäden und Rechtsstreitigkeiten entsponnen wird — einige Schranken zu setzen. Die Bürgerlosung gegen den armen Hintersassen derselben Gemärkung, der sich ein Feldstückchen gekauft hatte, wurde aufgehoben; auch alle Losung gegen Steigerungsverkäufe für unstatthast erklärt*).

Zur guten Dorfordnung gehörte, daß das Dingen landesfremder Hirten auffer Nothfällen — die bei unserer Bevölkerung kaum denkbar sind — und ohne obrigkeitliche Erlaubniß, den Gemeinen untersagt, und damit eben so vielen armen Familien des Inlandes Brod gegeben wurde.

*) Die damals noch beibehaltene Clausel, daß gleichwohl die Losungsberechtigten zur Steigerung vorgeladen werden sollen, und ein Einstandsrecht in das höchste Gebot ausüben dürfen — wurde 1792 ebenfalls aufgehoben; 1808 eine noch bestimmtere Verordnung, über dies schwere Gesetzcipitel erlassen, dabei 14 Losungs = Gattungen aufgezählt, und davon 9 glücklich abgeschafft. Bei den gebliebenen aber hat das neue Landrecht die Losung auch gegen Versteigerungen wieder gewissermassen zugelassen, im Zusatz zu 1701. b. d.

Die Bürgerrechte der Soldaten wurden auf eine ehrwürdige Weise mit den Gemein = Ordnungen ins Ebenmaas gebracht. Nachdem 1785 der Befehl vorgegangen war, daß kein Soldat, der nicht auf lebenslängliche Kriegsdienste angeworben ist, copulirt werden soll, ohne die erst vorgelegten Beweise, daß auf den Fall seines Abkommens vom Militär, beide Brautleute in demselben Landesort, bürgerlich oder hinterfäßlich, recipirt seyen: so folgte 1789 ein ganzes Regulativ für den weitem Fall nach, da ein Soldat, neben seinem fortbauenden Dienst, das Bürgerrecht in seiner Gemeinde schon antreten will. Bürgereid, Gemein = Genüsse, ordentliche und außerordentliche Abgaben für die Staats- und die Gemeinkasse, werden darauf angewandt. Bezüglich auf die Frohnen, sollen die Kriegsmänner die Personalfreiheit nur in der zwei = monatlichen Exerzierzeit genießen *); die Frohnen der längern Zeit aber, die der Soldat wegen Abwesenheit im Dienst nicht sogleich leisten kann, sollen nachgeholt werden. Dem militärischen Forum bleibt zwar der verbürgerte Soldat auch in der

*) Dieses war direct verordnet, für die herrschaftlichen und Landes = Frohnen; wegen der Gemein = frohnen aber, mit charakteristischer Schonung beigelegt: „es werde dem Regenten zum Wohlgefallen gereichen, wenn die Stadt- und Landgemeinen den Soldaten für die Exerzierzeit eben so frei halten werden; andernfalls sollen die Gegenstände einberichtet, indessen aber die Soldaten zu derartiger Frohnen Nachholung nicht angehalten werden“.

Urlaubszeit unterworfen; doch steht den Aemtern zu, bei geeigneten Vergehungen und bei Widerspenstigkeit gegen ihre befugten Befehle, den Soldaten zu arretiren, und abzuliefern; wenn er seinen bürgerlichen Obliegenheiten nicht nachkommt, den Schaden zu bestimmen, und zu erequiren; einen Ungehorsamen von Gemeindegüssen zu suspendiren und darüber, nebst Benachrichtigung der Militärbehörde, Verhaltensbefehle der Regierung einzuholen. In polizeilichen Freveln, die mit Geld abgestraft werden, in Schul- und andern Personal-Klagen, können die Oberämter den Militär-Commandanten angehen, daß er einen derartigen Beklagten beordere, sich von ihnen richten zu lassen, worauf sie, in Kraft dieses Auftrags vom Regenten, das Erkenntniß geben und vollstrecken *).

Durch richtige und kluge Nebenbestimmungen wird oft erst das Gute in den einzelnen Zweigen, und die Ordnung des großen Ganzen, ausführbar; deswegen sind sie ein wichtiger, und weitläufiger Theil der Regierungsforgen. Sonst wäre es auch gar leicht, das bürgerliche Glück zu befehlen.

*) Mehr kleiner Streitstoff blieb in Ansehung der seit dem Dec. 1781 errichteten Füsiliersbatalione, die den Namen Erbprinz (auch Durlach) und Rastatt führten. Denn die Männer dieser Landmiliz sollten unter der oberamtlichen, und nur auf Commando unter der militärischen Gerichtsbarkeit stehen. Sie brauchten indeß militärische Wanderpässe zc. 1795 wurde, für die Kriegszeit, aller Unterschied zwischen zweierlei Soldaten aufgehoben.